QUELLE DER GESUNDHEIT

BAD SODEN

AM TAUNUS

Richtlinie für den Weihnachtsmarkt 2024 der Stadt Bad Soden am Taunus

1) Veranstalter

Der Bad Sodener Weihnachtsmarkt wird vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus veranstaltet. Jedermann ist berechtigt im Rahmen der für alle Teilnehmer geltenden Bestimmungen am Bad Sodener Weihnachtsmarkt als Standbetreiber oder Besucher teilzunehmen.

2) Angebot

Für das Angebot des Bad Sodener Weihnachtsmarktes wird eine Ausgewogenheit und Vielfalt angestrebt, wobei das Warenangebot dem Charakter eines Weihnachtmarktes entsprechen muss.

Gegenstände des Bad Sodener Weihnachtmarktes sind grundsätzlich alle Waren, die zur Jahreszeit in enger Beziehung stehen, bzw. für die Winterzeit charakteristisch sind. Bevorzugt werden regionale Produkte.

Zur Ergänzung des Warenangebots ist der Betrieb von Kinderfahrgeschäften zulässig. Die Auswahl trifft der Veranstalter.

3) Standort des Weihnachtmarktes

Der Festbereich (Vogelweide, Festplatz vor der Konzertmuschel, Zugänge zum Park) befindet sich im Alten Kurpark.

Die Marktleitung behält es sich vor, den Festbereich bei Bedarf auszuweiten oder zu verkleinern.

4) Markttag

Der diesjährige Bad Sodener Weihnachtsmarkt findet am 2. Advents-Wochenende (Sa./So.) im Dezember statt (Sa. von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr, So. von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr).

5) Marktbüro und -leitung

Die Marktleitung steht als zentrale Anlaufstelle zur Marktzeit an folgender Örtlichkeit zur Verfügung:

> Foyer im Badehaus, Königsteiner Straße 86, EG, 65812 Bad Soden am Taunus

Erreichbar ist die Marktleitung unter der Telefonnummer +49 6196 208-413.

6)
Gebühren

1. Die Platz- und Standgebühren sind wie folgt festgelegt:

Bad Sodener Vereine/Institutionen (z.B. Kigas & Kitas, Kirchen)		Privatpersonen und Firmen	
Holzhütte	100,00 €	Holzhütte	150,00 €
		Nachlass von 30,00 €, wenn keine Speisen oder Getränke verkauft werden.	

2. Neben der Standgebühr ist von den einzelnen Standbetreibern ein pauschaler Stromanschlussbeitrag von 30,00 € sowie ein GEMA-Anteil von 10,00 € zu entrichten.

3. Die Standbetreiber sind verpflichtet, anfallende Gebühren bis Freitag, 01.11.2024, an die Stadtkasse Bad Soden am Taunus zu überweisen. Nach diesem Termin anfallende Mahngebühren gehen zu Lasten des säumigen Standbetreibers.

7)
Zulassung der Anbieter

Für die Teilnahme am Bad Sodener Weihnachtsmarkt ist eine Bewerbung erforderlich, welche bis spätestens 30.09.2024 an den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus, Königsteiner Straße 73, 65812 Bad Soden am Taunus, zu richten ist. Die Bewerbung erfolgt mittels einer Online-Eingabe auf der Homepage (www.bad-soden.de) der Stadt Bad Soden am Taunus.

Vom Zulassungsverfahren werden ausgeschlossen

- Bewerber, die sich nach Ablauf der Anmeldefrist beworben haben.
- Bewerber mit falschen Angaben in der Bewerbung.
- Bewerber, die gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben.
- Bewerber, deren Angebot nicht dem Warenkatalog oder den sonstigen Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

8)
Zuteilung des Standplatzes

Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt schriftlich. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Jedem Bewerber wird grundsätzlich nur ein Standplatz zugeteilt.

Die Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

Wird ein zugeteilter Standplatz nicht zwei Stunden vor der Öffnungszeit des Weihnachtsmarktes vom Bewerber besetzt, kann der Standplatz einem anderen Bewerber zugeteilt werden.

9)
Rückerstattung von Gebühren / Stornierung

Die Stornierung einer verbindlichen Standplatzbestätigung ist **schriftlich** bis zum 01.11.2024 möglich. Jedoch wird 50 % der Platz- und Standgebühr einbehalten. Erfolgt die Stornierung später, werden 100 % der Platz- und Standgebühr einbehalten.

10)
Bezug und Räumung des Standplatzes

Die Standbetreiber sind berechtigt, ihren Stand auf dem für sie vorgesehenen und gekennzeichneten Standplatz aufzubauen.

Der Aufbau der Stände im Alten Kurpark ist ab 09:00 Uhr am 1. Tag des Weihnachtmarktes möglich.

Die Standbetreiber sind verpflichtet, ihre Verkaufsstände während des Veranstaltungszeitraums ständig besetzt und verkaufsbereit zu halten.

11)
Befahren des Festbereiches mit Kraftfahrzeugen aller Art

Ein Befahren, Parken, Halten im gesamten Festbereich ist **nur** zum Bezug und zur Räumung des Standplatzes gestattet. Die Zufahrtsregelungen sind zu beachten. Diese werden bei einer Standplatzbestätigung als Anlage zugesandt.
Während der Festzeit ist ein Befahren zu unterlassen bzw. nur nach vorheriger Absprache mit der Organisationsleitung möglich.

12)
Räumung des Standplatzes

Die Marktleitung behält sich vor, die Zufahrt zur Räumung nach Ende des Marktbetriebes (siehe Schließzeiten, Nr. 4) erst zu gewähren, sobald dies witterungsbedingt gefahrlos möglich ist und es die Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters erlaubt. Den Verkehrsanweisungen der Marktleitung ist Folge zu leisten.

13)
Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt dem Marktleiter und den Aufsichtspersonen des Veranstalters.
Dem Marktleiter sowie den Aufsichtspersonen des Veranstalters ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen zu gestatten.

14)
Marktbetrieb

Die Standbetreiber sowie ihr Personal haben
- sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.
- Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- der Marktaufsicht die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- der Marktaufsicht bei Missbrauchsverdacht auf Verlangen Warenproben zu übergeben.

Die Feuerwehrzufahrten und sonstigen Zugänge sind freizuhalten.

Die Standbetreiber haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind von den Anbietern einzuhalten.

15)
Geschirr, Weihnachtsmarkttasse und Müllaufkommen

Seit 2019 existieren einheitliche Weihnachtsmarkttassen der Stadt Bad Soden am Taunus. Diese können von den Standbetreibern an einer Ausgabestelle (Standort: Vor dem Badehaus) auf dem Weihnachtsmarkt zu den Marktzeiten für 3,00 € pro Tasse ausgeliehen werden. Jedoch werden diese nur als Stiege (pro Stiege 24 Tassen = 72,00 € zzgl. 8,00 € Euronormbehälter mit Facheinsatz) herausgegeben.
Gebrauchte Tassen können an der Spülstraße gegen eine frisch gespülte Weihnachtsmarkttasse getauscht werden.

Die Weihnachtsmarkttasse ist mit einem Eichstrich 0,2 l versehen.

Die Ausgabe von jeglicher Art von Plastikbechern oder Thermo-Bechern (Plastik oder Styropor) ist an den Ständen untersagt.

Für den Verkauf von Lebensmitteln, die direkt auf dem Weihnachtsmarkt verzehrt werden, ist weiterhin die Ausgabe von Mehrweggeschirr sowie biologisch abbaubarem Geschirr (Geschirr = Teller, Schalen, Näpfe, Besteck) zulässig. Geschirr aus Plastik muss der DIN EN 13432 entsprechen.

Marktabfälle sind von den Standbetreibern spätestens nach dem Fest in den aufgestellten Müllbehältnissen (Müllcontainer hinter der Konzertmuschel) zu entsorgen. Die Standbetreiber haben das Gelände rund um ihren Verkaufsstand in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

16)
Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

Die Zuteilung eines Verkaufsstandes kann widerrufen werden, falls der Standbetreiber oder sein Personal gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen hat.

Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen. Sollten hierfür Kosten entstehen, sind diese von dem Standbetreiber zu tragen.

17)
Verhalten auf dem Bad Sodener Weihnachtsmarkt

Der Ablauf des Bad Sodener Weihnachtsmarkt darf nicht gestört werden. Jeder hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen oder Gegenstände beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Alle Teilnehmer haben die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel- und Hygienerechtes sowie des Jugendschutzgesetzes, sind vom Standbetreiber und seinem Personal einzuhalten. Unangemeldete Kontrollen sind vorgesehen.

Sollte das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen einen Stand aufgrund von Nichtbeachtung geltender Vorschriften schließen müssen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr.

18)
Sicherheit / Brandschutz

Der Veranstalter (Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus) trifft sicherheitsbezogene Vorkehrungen mit den polizeilichen Behörden, der Feuerwehr und sonstigen weiteren Behörden zur Gefahrenabwehr und -vermeidung.

Es wird darum gebeten Auffälligkeiten wie z.B. auffällige Personen, auffallende/gefährliche Gegenstände dem Marktleiter zu melden.

Jeder Standbetreiber hat vorbeugend an seinem Stand den Brandschutz zu beachten und einen geeichten Feuerlöscher sowie eine Feuerlöschdecke bereitzuhalten.

Die Zuleitungen von Elektrogeräten sind zu jedem Ende eines Veranstaltungstages aus den Steckdosen zu nehmen.

19)
Sanktionen

Im Sinne eines reibungslosen Ablaufs des Marktgeschehens kann der Veranstalter Sanktionen (Ausschluss, Schadenersatz, Geldstrafe, Ermahnungen etc.) gegen Standbetreiber aussprechen, die insbesondere

- Waffen verkaufen, die gegen das Waffengesetz verstoßen.
- nicht zugelassene Waren feilbieten.
- die vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht einhalten.
- Alkohol entgegen den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) verkaufen.
- Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbieten oder verkaufen.
- vor dem Ende der festgelegten Öffnungszeiten die Räumung des Standplatzes vornehmen.
- dem Aufsichtspersonal keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestatten oder sich nicht ausweisen.
- die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel- und Hygienerechtes sowie des Jugendschutzgesetzes nicht einhalten.
- die feuerpolizeilichen Vorschriften / Brandschutz nicht einhalten.
- Marktabfälle nicht in Müllbehältern entsorgen oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand halten oder hinterlassen.
- durch ihr Verhalten Sachen oder Personen beschädigen, gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen.

- den Geräuschpegel durch mitgebrachte Musikanlagen ihres Nachbarstandes überschallen und durch Lärm oder Musik die öffentlichen Darbietungen stören.

- Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten.

Die Sanktionen werden von Fall zu Fall je nach Art des Verstoßes vom Veranstalter ausgesprochen.

20)
Haftung

Der Standbetreiber übernimmt während der Zeit der Nutzung einschließlich der An- und Abfahrt und der Belieferung die Verkehrssicherungspflicht. Er ist damit für alle Schäden an Dritten während vorstehender Zeit verantwortlich und stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei.

Von diesem Haftungsausschluss ausdrücklich nicht ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Weiterhin ist von diesem Haftungsausschluss nicht umfasst die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

Eine Versicherung gegen alle in Fragen kommenden Gefahren sowie eine Haftpflichtversicherung wird den Ausstellern empfohlen.

21)
Inkrafttreten

Der Weihnachtsmarktrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 15.01.2024

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister